

Frauenfeld, 30. November 2007

Entscheid Nr. 86

0239/2007/ARP/DBU

**Politische Gemeinde Raperswilen
Gestaltungsplan Glimmersandgrube Helsighausen**

1. Mit Entscheid Nr. 73 des Departements für Bau und Umwelt vom 12. September 2007 wurde der vom Gemeinderat Raperswilen am 30. April 2007 beschlossene Gestaltungsplan Glimmersandgrube Helsighausen teilweise genehmigt. Nichtgenehmigt wurden Art. 9 und Art. 16 der Sonderbauvorschriften, deren Wortlaut redaktionell durch den Wortlaut in den Erwägungen geändert werden sollte. Der neue Wortlaut basierte auf der Stellungnahme des Amtes für Umwelt vom 9. Juli 2007 respektive dem im Umweltverträglichkeitsbericht vom 23. Juli 2007 enthaltenen Antrag. Genehmigt wurde unter anderem der Plan Querprofile. In diesem ist für die Abbauetappen 3 und 4 eine Abbaukote von 615 m.ü.M. festgelegt.
2. Die Firma ZZ Wancor erhob gegen den Entscheid Nr. 73 vom 12. September 2007 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau mit dem Antrag, die Abbaukote für die Abbauetappen 3 und 4 in Art. 9 der Sonderbauvorschriften sinngemäss wie bisher auf 609 m.ü.M. bis 613 m.ü.M. festzulegen.
3. Das Amt für Umwelt stellte in seiner Stellungnahme zur Beschwerdeschrift vom 31. Oktober 2007 unter anderem fest, dass die Festlegung der Abbaukote für die Etappen 3 und 4 auf 615 m.ü.M. falsch sei, weil die Kote wie bisher gemäss Abbaubewilligung vom 12. September 2002 zwischen 609 m.ü.M. und 613 m.ü.M. liege. Sinngemäss ist der vom Amt für Umwelt bestätigte Fehler zu beheben, indem die Erwägungen im Entscheid Nr. 73 vom 12. September 2007 entsprechend korrigiert werden.

Der in den Erwägungen des angefochtenen Departementsentscheids Nr. 73 vom 12. September 2007 formulierte 3. Satz des neuen Wortlauts von Art. 9 der Sonderbauvorschriften ist wegzulassen und durch den Wortlaut „Die Abbaukote wird wie bisher zwischen 609 m.ü.M. und 613 m.ü.M. festgelegt“, zu ersetzen. Der entsprechend redaktionell angepasste Plan Querprofile entspricht den Anforderungen von § 33 PBG und kann genehmigt werden.

2/2

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der Entscheid Nr. 73 des Departements für Bau und Umwelt vom 12. September 2007 wird betreffend dem 3. Satz des neuen Wortlautes für Art. 9 der Sonderbauvorschriften aufgehoben und ersetzt durch den Wortlaut: „Die Abbaukote wird wie bisher zwischen 609 m.ü.M. und 613 m.ü.M. festgelegt.“
2. Der redaktionell bereinigte Plan Querprofile wird genehmigt und ersetzt den vom Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid 73 vom 12. September 2007 genehmigte Plan Querprofile.
3. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Raperswil, 8558 Raperswil, unter Beilage von vier Plänen Querprofile, je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - ZZ Wancor, Werk Rafz, Landstrasse 75, 8197 Rafz
 - Amt für Umwelt
 - Arbeitsinspektorat
 - Forstamt
 - Landwirtschaftsamt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Departement für Bau und Umwelt, UVP-Fachstelle
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Plans Querprofile mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 30. Nov. 2007